

Regelungen zur Erstellung von Planungsunterlagen
für Bauvorhaben an Bundes- und Landesstraßen

**Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der RE-Genehmigung
in den Planungsunterlagen für die Planfeststellung**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,
Abt.5 - Nr. 35 /2000 - Planung und Entwurf -
vom 06. Dezember 2000

Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Genehmigungsentwurfes erfolgten Festlegungen und Auflagen bei der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt wurden, führe ich in Änderung des Runderlasses des MSWV, Abt. 5 Nr. 11/1999, folgende Regelung ein:

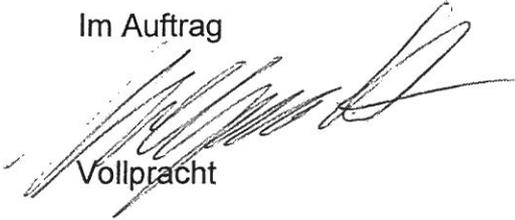
1. Die RE-Vorentwurfsprüfberichte des LBVS sowie die Genehmigungs- bzw. Rückgabevermerke des MSWV geben die Möglichkeit zu überprüfen, ob Auflagen und Hinweise in der weiteren Entwurfsbearbeitung berücksichtigt worden sind.
2. Bevor die Planfeststellungsunterlagen vom BSBA an die Anhörungsbehörde gegeben werden, ist sicherzustellen, dass die Auflagen und Hinweise aus dem
 - RE-Vorentwurfsprüfbericht des LBVS, aus dem
 - Genehmigungsvermerk des MSWV und ggf aus dem
 - Rückgabeschreiben des MSWV nach Erteilung des Sichtvermerkes des BMVBW eingearbeitet sind.

Dieses ist in tabellarischer Form zusammenzustellen und vom Amtsleiter zu unterzeichnen und in die Akte aufzunehmen.

3. Das vom BSBA an die Anhörungsbehörde des LBVS gerichtete Anschreiben bestätigt weiterhin, dass alle Auflagen aus dem RE-Vorentwurfsprüfbericht, dem Genehmigungsvermerk und ggf. dem Rückgabeschreiben nach erfolgten Sichtvermerk eingearbeitet sind.

Der Runderlass des MSWV, Abt. 5 - Nr. 11/1999 vom 22.03.1999 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'M. Schmidt', written over a horizontal line.

Vollmacht